

Aktenzeichen: 3 AZR 431/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 15. November 1983
- 3 AZR 431/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 20. November 1979
Lüneburg - 2 Ca 742/79 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 3. August 1981
Niedersachsen - 14 (13 a) Sa 50/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Reisekostenvergütung im öffentlichen Dienst

Gesetz: BRKG §§ 2, 17, 18; BMT-G II § 32; Bezirklicher Zusatz-
tarifvertrag zu § 32 BMT-G II für das Land Niedersachsen
vom 20. Juni 1966 in der Fassung vom 27. August 1974 § 1;
TVG § 1 Auslegung

Leitsätze:

Dienstort im Sinne des § 2 BRKG ist die politische
Gemeinde, in der die Behörde oder ständige Dienst-
stelle, bei der der Bedienstete beschäftigt ist,
ihren Sitz hat.

Der Begriff der Dienstreise im Sinne des § 2 BRKG
setzt nicht voraus, daß der Bedienstete seine Tätig-
keit überwiegend innerhalb des Dienstortes ausübt.



3 AZR 431/81

14 (13 a) Sa 50/80 Niedersachsen

Verkündet am
15. November 1983

IM NAMEN DES VOLKES !

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1983 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Kahleyss und Wieder für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. August 1981 - 14 (13 a) Sa 50/80 - wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt von dem beklagten Verband Reisekostenvergütung für Dienstreisen.

Der Kläger war seit dem 1. März 1969 als gewerblicher Arbeitnehmer im Städtischen Wasserwerk der Stadt L beschäftigt. Durch Eingemeindungen wurde die Stadt im Jahre 1972 wesentlich vergrößert. Ferner wurde im Zuge der Gemeindereform in Niedersachsen aus der Stadt L und sechs anderen Gemeinden die Samtgemeinde L gebildet. Diese übernahm auch die Wasserversorgung und das ehemalige Städtische Wasserwerk. Zum 1. Mai 1977 wurde von den Samtgemeinden L und C der beklagte Wasserbeschaffungsverband gegründet. Das Wasserwerk W, das zu den Versorgungseinrichtungen des Beklagten gehört, liegt außerhalb des Verbandsgebiets im Gebiet der Samtgemeinde D

. Die Arbeitsverhältnisse der ehemals städtischen Wasserwerker wurden zunächst auf die Samtgemeinde L und nach Gründung des Beklagten auf diesen übergeleitet.

Solange der Kläger Arbeitnehmer der Stadt L war, erhielt er bei Arbeiten außerhalb der Stadtgrenzen Reisekostenvergütung. Dabei blieb es zunächst auch, als die Samtgemeinde L die Wasserversorgung übernahm. Ab 1. Januar 1977 lehnte die Samtgemeinde die Anerkennung von Dienstreisen für Arbeiten



-3-

außerhalb des Stadtgebietes ab, da das Rechnungsprüfungsamt dies beanstandet habe. Auch der Beklagte lehnte es ab, bei Arbeiten des Klägers im Verbandsgebiet außerhalb der Stadt L Reisekosten zu zahlen.

Der Arbeitseinsatz des Klägers und seiner Kollegen ist wie folgt geregelt: Zum Arbeitsbeginn werden die Wasserwerker auf dem Betriebsgrundstück des Wasserwerks in L zur Arbeit eingeteilt. Sind Arbeiten außerhalb des Werksgeländes zu erledigen, so fahren sie zum Einsatzort und kehren zur Mittagspause wieder zum Betriebshof zurück. Ebenso läuft die Arbeit am Nachmittag ab. Auch zum Dienstschluß kehren die Arbeiter stets wieder zum Werksgelände zurück. Ist die Entfernung zum Einsatzort zu groß, so entfällt die mittägliche Rückkehr zum Betriebsgrundstück. Aber auch in solchen Fällen beginnt und endet hier die tägliche Arbeit. Der Einsatz der Wasserwerker außerhalb des Stadtgebietes von L wird stets mündlich angeordnet, da eine schriftliche Anordnung nach dem Vortrag des Beklagten nicht möglich ist.

Der Kläger verlangt für die Zeit von Mai 1977 bis Mai 1979 Tagegelder für Dienstreisen in ziffernmäßig unstreitiger Höhe, und zwar für solche Tage, an denen er zur Mittagspause nicht auf den Werkshof in L zurückkehrte. Er hat vorgetragen, sein Dienstort sei die Stadt L. Für Arbeiten außerhalb des Stadtgebietes seien Reisekosten zu gewähren.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

466,20 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
10. September 1979 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, Dienstort im Sinne des hier anzuwendenden Bundesreisekostengesetzes (BRKG) sei das gesamte Versorgungsgebiet einschließlich des Wasserwerks W , da dieses eine sogenannte benachbarte Einrichtung sei.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt der Beklagte deren Abweisung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu.

I. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962 (BMT-G II) in der Fassung der späteren Änderungen nebst den ergänzenden Tarifverträgen Anwendung. Gemäß § 32 Abs. 1 BMT-G II in Verbindung mit § 1 des Bezirklichen Zusatztarifvertrags zu § 32 BMT-G II in der Fassung vom 27. August 1974 sind

"für die Erstattung von Auslagen für Dienst-
reisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung)
.... die für die Beamten des Arbeitgebers je-
weils geltenden Bestimmungen ... anzuwenden."

Gemäß § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes erhalten die Beamten in Niedersachsen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.



II.1. Das Berufungsgericht hat angenommen, für den Begriff der Dienstreise sei entscheidend, daß die Tätigkeit außerhalb des Dienstortes ausgeübt werde. Das sei hier anzunehmen, weil Dienstort des Klägers die politische Gemeinde sei, in der sich der Sitz des Arbeitgebers befinde, also die Stadt L . Die Errichtung der Samtgemeinde und des beklagten Verbandes hätten daran nichts geändert. Daß der Beklagte die Dienstreisen des Klägers nicht schriftlich angeordnet habe, sei unschädlich, weil der Beklagte das nach eigenem Vortrag nicht könne. Dem Kläger stünden daher die beanspruchten Reisekosten zu. Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision greifen nicht durch.

2.a) Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BRKG sind Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

Der Kläger hat in dem dargestellten und nicht bestrittenen Umfang Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften ausgeführt. Er hat zur Ausführung ihm übertragener Arbeiten Fahrten außerhalb des Gebietes der Stadt L unternommen. Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß Dienstort die Stadt L ist, nämlich die politische Gemeinde, in der die Behörde oder ständige Dienststelle, bei der der Bedienstete beschäftigt ist, ihren Sitz hat. Die Grenzen des Dienstortes decken



sich mit den Grenzen des betreffenden Gemeindegebiets (Meyer/Fricke, Reisekosten des öffentlichen Dienstes, 4. Aufl., Band I, BRKG, § 2 Rz 42).

Die in den Vorinstanzen umstrittene Frage, ob der Ansicht von Folter zu folgen ist, daß zum Dienstort auch Einrichtungen für Sonderzwecke außerhalb des Gemeindegebiets gehören (Das Reisekostenrecht des öffentlichen Dienstes, 1966, BRKG, § 2 Rz 16), mag auf sich beruhen. Die von Folter vertretene Auffassung betrifft den früheren, bis zum 31. Oktober 1973 geltenden Rechtszustand. Bis dahin gehörten nach § 2 BRKG a.F. zum Dienst-, Wohn- und Geschäftsort auch die Nachbarorte. Diese Regelung ist jedoch durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes vom 13. November 1973 (BGBl I, 1613) gestrichen worden.

b) Die weitere Frage, ob sich der Zusammenschluß der Stadt L und der anderen Gemeinden zur Samtgemeinde Lüchow auf den Dienstort des Klägers ausgewirkt hat, ist mit dem Berufungsgericht zu verneinen.

In der Mehrzahl der Bundesländer können Gemeinden desselben Landkreises Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, um ihre Verwaltungskraft zu stärken (für Niedersachsen vgl. § 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977, ND GVBl S. 497). Durch § 72 NGO sind den Samtgemeinden bestimmte Aufgaben als eigener Wirkungskreis zugewiesen worden. Nach § 71 Abs. 3 NGO sind Samtgemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften.



ten mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie sind Kommunalverbände, nicht aber, wie der Vergleich mit § 1 Abs. 2 NGO zeigt, Gebietskörperschaften. Daraus folgt, daß Zusammenschlüsse zu Samtgemeinden keine gebietsmäßige Verschmelzung bewirken. Folglich werden die Samtgemeinden auch nicht zum Dienstort ihrer Bediensteten im Sinne des Bundesreisekostengesetzes. Auch in einer Samtgemeinde bleibt Dienstort der örtliche Bereich derjenigen Mitgliedsgemeinde, in deren Grenzen die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat (Meyer/Fricke, aaO, § 2 Rz 45, 46). Gleiches gilt für das Gebiet des beklagten Wasserverbands. Seine Gründung hat den Dienstort des Klägers nicht verändert. Sitz des Verbandes mit der ständigen Dienststelle im Sinne des Reisekostenrechts ist nach wie vor die Stadt L mit dem in ihren Grenzen befindlichen Wasserwerk.

c) Die Revision macht geltend, der Begriff der Dienstreise setze gedanklich voraus, daß der Arbeitnehmer seine Dienstgeschäfte grundsätzlich innerhalb des Dienstorts wahrzunehmen habe; der Kläger sei aber vorwiegend im Außendienst tätig und nur zu etwa 30 v. H. im Betriebshof. Der Senat kann sich dieser Auffassung nicht anschließen. Es ist zu unterscheiden:

Auf den Umfang der Tätigkeit des Arbeitnehmers in der Betriebsstätte kommt es für den Begriff der Dienstreise nicht an. § 2 Abs. 2 BRKG verlangt Reisen außerhalb des Dienstortes. Der Begriff der Dienststätte hat nur Bedeutung im Zusammenhang mit Dienstgängen, d. h. bei Fahrten oder Gängen außerhalb der Dienststätte am Dienst- oder Wohnort (§ 2 Abs. 3 BRKG).



Die Auffassung, eine Dienstreise komme nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer grundsätzlich oder überwiegend am Dienstort tätig sei, findet im Gesetz keine Stütze. Gedanklich vorausgesetzt ist lediglich, daß der Arbeitnehmer an einer bestimmten Stelle einen Mittelpunkt seiner Berufsausübung, eine "ständige Dienststelle" hat (Meyer/Fricke, aaO, § 2 Rz 45, 46). Dies ist im Falle des Klägers das Wasserwerk L . Hier beginnt und endet seine Arbeit, hier wird auch, von Ausnahmefällen abgesehen, die Mittagspause verbracht.

Der Kläger weist auch zu Recht darauf hin, daß die Reisekostenvergütung erhöhte Aufwendungen für Zeiten der Abwesenheit von der ständigen Dienststelle abgelten solle. Hieraus folgt einmal, daß nicht ein ganzes Verbandsgebiet oder ein über den Dienstort hinausreichender Zuständigkeitsbereich Dienstort im Sinne des Reisekostenrechts sein kann. Das wird um so deutlicher, je größer der Bezirk oder Bereich eines Verbandes ist und je größer die Entfernungen sind, die ein Arbeitnehmer zurücklegen muß, um seine Dienstgeschäfte zu erledigen. Aus dem Zweck der Tagegeldgewährung - pauschalierter Ersatz für vom Gesetz unterstellte erhöhte Aufwendungen bei Abwesenheit von der Dienststelle - ergibt sich weiter, daß die Zahlung der Arbeitsvergütung für die reine Reisezeit keine Schlüsse darauf zuläßt, ob Reisekostenvergütung anfällt oder nicht. Beide Formen der Vergütung sind voneinander unabhängig und fallen sogar typischerweise nebeneinander an.

Unerheblich ist ferner, ob der Arbeitnehmer regelmäßig oder



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

häufig Reisen zu auswärtigen Arbeitseinsätzen unternehmen muß. Es ist nicht ungewöhnlich, daß einzelne Berufsgruppen im öffentlichen Dienst ihre Tätigkeit ganz überwiegend außerhalb des Dienstortes ausüben und nur zwischendurch Aufgaben in ihrer ständigen Dienststelle erledigen (etwa Bezirksrevisoren der Gerichte, Betriebsprüfer der Finanzbehörden). Daß die betreffenden Bediensteten dabei Dienstreisen ausführen, läßt sich nicht in Frage stellen.

Vor allem bringt das Bundesreisekostengesetz selbst zum Ausdruck, daß es nicht darauf ankommen kann, in welchem Umfang der Arbeitnehmer seine Dienstgeschäfte am Dienstort ausübt. Nach § 17 Abs. 1 BRKG kann - unter weiteren Voraussetzungen - anstelle der Reisekostenvergütung eine Aufwandsvergütung gezahlt werden

"z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder bei häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk".

Damit unterscheidet das Gesetz nach Dienstort und Dienstbezirk und bezieht auch häufige Reisen außerhalb des Dienstorts in die Reisekostenregelung ein. Der gleiche Gedanken liegt der Regelung in § 18 BRKG zugrunde. Nach dieser Vorschrift kann u.a.

"bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen" statt der Einzelabrechnung jeder Dienstreise eine Pauschalvergütung gewährt werden. Damit wird deutlich, daß der Gesetzgeber die Vergütung für Dienstreisen nicht in ein Verhältnis von Regel und Ausnahme gestellt und nicht davon abhängig gemacht hat, ob der Arbeitnehmer seine Tätigkeit grundsätzlich oder überwiegend in seiner ständigen Dienststelle ausübt.



3. Eine Dienstreise im Sinne des § 2 BRKG setzt weiter schon nach der gesetzlichen Definition voraus, daß sie schriftlich angeordnet oder genehmigt worden ist, es sei denn, daß die Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Schriftliche Dienstreiseanordnungen oder -genehmigungen hat der Beklagte hier nicht erteilt, da dies, so sein Vortrag, nicht möglich sei. Warum dies nicht möglich sein soll, ist nicht ersichtlich. Nach seinem Vortrag in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist der Beklagte davon ausgegangen, es lägen bei Einsätzen der Wasserwerker außerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde L keine Dienstreisen vor. Da dies nicht zutrifft, hat der Beklagte lediglich aufgrund eines Rechtsirrtums davon abgesehen, die Einsätze der Wasserwerker schriftlich anzuordnen oder zu genehmigen. Auf einen solchen Rechtsirrtum kann sich der Beklagte jedoch nicht berufen. Er hätte die schriftliche Genehmigung nicht versagen dürfen und er kann daher auch seine Verpflichtung zur Zahlung der Reisekostenvergütung nicht damit verhindern, daß er den auswärts eingesetzten Arbeitnehmern für die Anordnung des Arbeitseinsatzes die Schriftform verweigert. Ein solches Verhalten wäre rechtsmißbräuchlich und könnte nur dem Ziel dienen, das Entstehen eines Anspruchs auf eine nach den materiellen Voraussetzungen angefallene Reisekostenvergütung zu unterbinden (vgl. § 162 BGB). Dies war aber ersichtlich nicht das Ziel des Beklagten, der die Zahlung der Tagegelder gerade nicht unter Berufung auf das Fehlen der Schriftform verweigert.

Dr. Gehring Schaub Griebeling
Kahleyss W. Wieder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)